



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Auslandsschulwesen

Abiturprüfung an Deutschen Schulen im Ausland

**Fachspezifische Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in
der FREMDSPRACHE / LANDESSPRACHE ALS FREMDSPRACHE**

Fachspezifische Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der FREMDSPRACHE / LANDESSPRACHE ALS FREMDSPRACHE

Grundlagen für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge sind neben den nachfolgenden Ausführungen die entsprechenden Vorgaben im „Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe an Deutschen Auslandsschulen in der Fremdsprache/Landessprache als Fremdsprache“ sowie in der Prüfungsordnung „Deutsches Internationales Abitur, Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland“ (DIA-PO; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung) und den zugehörigen Richtlinien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung).

1. Schriftliche Prüfung in der fortgeführten Fremdsprache/Landessprache als Fremdsprache

Aufgabenarten und –erstellung

Alle Aufgabenvorschläge müssen so gestaltet sein, dass die drei Anforderungsbereiche der Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife nachweisbar sind. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Da das Fach Englisch auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird, sind hier die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren. Dies ist im Erwartungshorizont konsequent auszuweisen.

Die Prüfungsaufgabe muss aus dem Unterricht in der Qualifikationsphase erwachsen sein und darf sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beschränken. Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Das den Prüflingen vorzulegende Material muss eine ordentliche Form haben. Quellen und Fundorte sind korrekt und vollständig anzugeben. Texte müssen gut lesbar und mit einer Zeilennummerierung versehen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht aus veröffentlichten Aufgabensammlungen übernommen werden.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Struktur der Prüfungsaufgabe

Die schriftliche Abiturprüfung gliedert sich in den verpflichtenden Prüfungsteil Schreiben und einen weiteren Prüfungsteil mit Aufgaben zu unterschiedlichen Kompetenzbereichen.

Im verpflichtenden Teil Schreiben erstellen die Prüflinge einen längeren Text in der Zielsprache, der auch aus inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogenen Textteilen bestehen kann. Ergänzt wird diese Sprachproduktion durch einen weiteren, ebenfalls verpflichtenden Prüfungsteil, der grundsätzlich aus zwei Aufgaben zu unterschiedlichen Kompetenzbereichen besteht, wobei die beiden Kompetenzbereiche aus den folgenden auszuwählen sind:

Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Sprachmittlung in die Zielsprache. Einer dieser Kompetenzbereiche kann als Teil der schriftlichen

Prüfungsaufgabe mündlich überprüft werden. Die Aufgaben des weiteren Prüfungsteils können mit dem verpflichtenden Prüfungsteil Schreiben entweder kombiniert oder in diesen integriert werden, wobei der entsprechende Kompetenzbereich identifizierbar sein muss. Sind weder Sprechen noch Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen Teil der Abiturprüfung, so erfolgt die Überprüfung von mindestens einem dieser beiden Kompetenzbereiche mit dem Gewicht einer Klausur in der Qualifikationsphase.

Den Prüflingen stehen ein- und zweisprachige Wörterbücher zur Verfügung. Elektronische Wörterbücher können anstelle der gedruckten Wörterbücher in der Abiturprüfung genutzt werden, wenn sie bereits in der Qualifikationsphase durchgängig verwendet wurden und für jeden Prüfling ein solches elektronisches Wörterbuch zur Verfügung steht. Dabei ist auf den Gleichheitsgrundsatz besonders zu achten.

Für den verpflichtenden Prüfungsteil Schreiben werden vier Aufgabenvorschläge eingereicht. Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter wählt jeweils zwei Aufgaben für den Haupt- und Nachtermin zur Bearbeitung aus. Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Prüfungsaufgaben nach seiner Wahl.

Für den weiteren verpflichtenden Prüfungsteil werden zwei Aufgabenvorschläge eingereicht. Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter wählt jeweils eine Aufgabe für den Haupt- und Nachtermin zur Bearbeitung aus. Hier hat der Prüfling keine Wahlmöglichkeit.

Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Verpflichtender Prüfungsteil Schreiben

Für diesen Prüfungsteil wird im Sinne des erweiterten Textbegriffs eine oder werden mehrere authentische fremdsprachige Textvorlagen ausgewählt, die dem Prüfling nicht bekannt sind. Auch Texte zum Hör- oder Hörsehverstehen können Bestandteil dieses Prüfungsteils sein; in diesem Fall ist das Leseverstehen in einer weiteren Aufgabe zu überprüfen.

Die Textvorlagen haben einen in Bezug auf grundlegendes bzw. erhöhtes Anforderungsniveau (Englisch) angemessenen sprachlichen und inhaltlichen Schwierigkeitsgrad, sind in Thematik und Struktur hinreichend komplex, thematisch bedeutsam und leiten sich aus der unterrichtlichen Praxis ab.

Vorlagen können im Sinne des erweiterten Textbegriffes kontinuierliche und diskontinuierliche Texte sein:

- fiktionale und nicht-fiktionale schriftliche Texte
- fiktionale und nicht-fiktionale audio-visuelle Vorlagen und Hörtexte
- Bilder, Fotografien
- Grafiken, Statistiken, Diagramme
- Hypertexte

Eine Kombination mehrerer Vorlagen entweder derselben oder unterschiedlicher Art ist möglich; diese müssen thematisch miteinander verbunden sein. Hör- und Hörsehvorlagen, Bilder, Fotografien, Grafiken und Statistiken dürfen nur in Verbindung mit anderen, schriftlichen Vorlagen Teil der Prüfung sein. Die Arbeitsmaterialien sind den Prüflingen je nach Aufgabenstellung einmalig, wiederholt oder während der gesamten Prüfungszeit zugänglich.

Zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades der Vorlagen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Komplexität der Textstruktur (u. a. Länge, Grad der Verschlüsselung, Abstraktionsgrad, Informationsdichte)
- Komplexität der verwendeten Sprache (u. a. Tempo und Art der Präsentation, Grad der Abweichung von der Standardsprache)
- Grad der thematischen Vertrautheit
- Umfang der vorausgesetzten Sachkenntnis

Soweit in Ausnahmefällen Texte gekürzt werden müssen, darf der besondere Charakter des Textes (Diktion, Ton, Struktur, Textart, inhaltliche Position, Tendenz) nicht beeinträchtigt werden. Streichungen sind zu kennzeichnen.

Bei der Textvorlage für den verpflichtenden Prüfungsteil richtet sich die Wortzahl nach Art und Schwierigkeit des Textes. Sie sollte auf erhöhtem Anforderungsniveau (z. B. Englisch/Landessprache als Fremdsprache) ca. 1000 Wörter nicht überschreiten, auf grundlegendem Anforderungsniveau (z. B. Französisch) 800 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen. Die Textlänge wird bei der Kombination des verpflichtenden Prüfungsteils mit weiteren Aufgaben entsprechend angepasst. Die Zeit für den verpflichtenden Prüfungsteil Schreiben beträgt 210 Minuten. Dazu werden die Zeiten für die beiden anderen Prüfungsteile nach § 21 (3) DIA-PO addiert.

Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein. Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind. Es sollten nicht mehr als fünf Arbeitsanweisungen gegeben werden. Es ist auch möglich, eine einzige auf die Materialien bezogene umfassende Aufgabe zu stellen und diese durch Strukturierungshilfen zu ergänzen.

Aufgaben für den weiteren Prüfungsteil

Hörverstehen¹

Für die Erstellung einer Aufgabe zum Hörverstehen können Radio-/Fernseh-/ Internet-Mitschnitte in der Zielsprache aus Nachrichtensendungen, Interviews, Reden, Gesprächen, Diskussionen, Hintergrundberichten etc. verwendet werden. Das Sprechtempo der Hörvorlage kann variieren und entspricht der Sprechweise von Sprechern auf muttersprachlichem Niveau. Die Hörvorlage wird den Prüflingen über einen Tonträger dargeboten.

Die Länge einer Vorlage hängt von ihrem Schwierigkeitsgrad und der zu bearbeitenden Aufgabe ab; die Länge der Hörvorlage sollte in der Regel aber 5 Minuten nicht überschreiten. Werden mehrere Hörvorlagen eingesetzt, so erhöht sich die Gesamtspiieldauer entsprechend. Die Hörvorlage sollte eine situative kommunikative Einbettung enthalten. Werden geschlossene oder halboffene Aufgabenformate eingesetzt und sollen unterschiedliche Hörintentionen erfasst werden, ist eine hinreichende Anzahl (Teil-)Aufgaben zu stellen. Vor dem Hören der

¹ Bis auf Weiteres ist das Aufgabenformat Hörverstehen nicht als Aufgabenformat in der Abiturprüfung verpflichtend. Das Hörverstehen ist ggf. mit dem Gewicht einer Klausur in der Qualifikationsphase zu überprüfen.

Textvorlage sollen die Prüflinge über ausreichend Zeit verfügen, die Aufgabenstellung(en) zu lesen. Genaue Hinweise auf der Tonspur markieren den Beginn des Lesens der Aufgabenstellung(en) und den Beginn des Abspielens des Hördokumentes sowie die Anzahl der Hörvorgänge (ein- oder mehrmals).

Hörsehverstehen²

Geeignet für die Überprüfung des Hörsehverstehens sind z. B. Ausschnitte in der Zielsprache aus aufgezeichneten Theaterproduktionen, aus Dokumentar- und Spielfilmen, Fernsehserien, Mitschnitte aus Nachrichtensendungen, Talkshows, Diskussionen, Trailer, Reden, Interviews. Die Charakteristika der Textsorte müssen in der Vorlage erhalten bleiben.

Die Länge der Vorlage hängt von ihrem Schwierigkeitsgrad und der zu bearbeitenden Aufgabe ab; die Länge der Vorlage sollte in der Regel aber 5 Minuten nicht überschreiten. Die Anzahl der Präsentationen (einmal oder mehrmals) ist anzugeben. Der gezeigte Ausschnitt sollte thematisch eingebettet werden; er kann außerdem in geeigneter Weise sprachlich (vor-)entlastet werden.

Leseverstehen

Das Leseverstehen wird integrativ in Kombination mit einer oder mehreren produktiven Kompetenzen oder in Form von geschlossenen oder halboffenen Aufgaben überprüft. Werden geschlossene oder halboffene Aufgaben eingesetzt und sollen unterschiedliche Leseintentionen erfasst werden, ist eine hinreichende Anzahl an (Teil-) Aufgaben zu stellen.

Bei halboffenen Aufgaben wird nur die inhaltliche Erfüllung der Aufgabenstellung bewertet. Antworten müssen in der Zielsprache gegeben werden.

Sprechen³

Die Sprechprüfung wird durch einen kurzen Impuls eingeleitet. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Werden als Impuls Materialien verwendet, so müssen diese nicht in allen Anforderungsbereichen vertieft bearbeitet werden.

Die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig.

Die Sprechprüfung kann als Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird die Form der Partner- oder Gruppenprüfung gewählt, ist durch Begrenzung der Gruppengröße, durch die Themenstellung und die Gestaltung des Prüfungsgesprächs sicherzustellen, dass die individuelle Leistung eindeutig bewertet werden kann.

Eine Sprechprüfung dauert als Einzelprüfung 15 Minuten und verlängert sich für jeden weiteren Prüfling um 10 Minuten. Den Termin der Sprechprüfungen bestimmt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter. Er liegt in enger zeitlicher Nähe von 5 Schultagen vor der ersten schriftlichen Prüfung bis zu maximal 5 Schultagen nach der letzten schriftlichen Prüfung ohne Berücksichtigung von Ferienzeiten.

Sprachmittlung

Die Sprachmittlung umfasst die sinngemäße schriftliche Wiedergabe des wesentlichen Inhalts eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte in der Zielsprache.

Die Textvorlage sollte eine Länge von insgesamt 650 Wörtern nicht überschreiten. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen.

² Bis auf Weiteres ist das Aufgabenformat Hörsehverstehen nicht in der Abiturprüfung verpflichtend. Das Hörsehverstehen ist ggf. mit dem Gewicht einer Klausur in der Qualifikationsphase zu überprüfen.

³ Bis auf Weiteres ist die Überprüfung der Kompetenz Sprechen nicht als Aufgabenformat in der schriftlichen Abiturprüfung verpflichtend. Sie ist ggf. mit dem Gewicht einer Klausur in der Qualifikationsphase zu überprüfen.

Bewertung

Jeder Prüfungsaufgabe wird eine Beschreibung der erwarteten Leistungen beigefügt, einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien, die auf die Anforderungsbereiche bezogen sind (Erwartungshorizont). Der Erwartungshorizont enthält auch Hinweise auf die curricularen und die unterrichtlichen Voraussetzungen und weist aus, mit welchem Gewicht die Teilaufgaben in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

Die Bewertung erfolgt über die Randkorrekturen und ein abschließendes Gutachten oder einen vergleichbaren Bewertungsbogen, der auch eine Würdigung der Gesamtleistung beinhaltet. Zur Begründung der Leistungsbewertung ist es erforderlich, dass die Aufgabenstellung, die Anspruchshöhe der Anforderungen und die Selbständigkeit der Prüfungsleistung, die Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen, die Beschreibung der Anforderungen im Erwartungshorizont, die Randkorrektur und das Gutachten bzw. der Bewertungsbogen deutlich aufeinander bezogen sind.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten in der Gesamtbewertung. Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertung sind (keine Doppelsanktionierung).

Eine Bewertung mit „gut“ (11 Punkte) setzt voraus, dass annähernd vier Fünftel (80 %) der Gesamtleistung erbracht worden sind, wobei Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbracht worden sein müssen. Eine Bewertung mit „ausreichend“ (5 Punkte) setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen in einem weiteren Anforderungsbereich und die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung (rezeptiv / produktiv) die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Notenpunkten einfacher Wertung aus. Für alle Prüfungsteile wird diese Regelung jeweils getrennt angewendet, es sei denn, es handelt sich um eine integrierte Aufgabenstellung.

Der verpflichtende Prüfungsteil Schreiben und die Summe der beiden Aufgaben des weiteren Prüfungsteils werden in etwa gleich gewichtet.

Für die kriteriengestützte Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien relevant:

Sprachliche Kriterien

- normgerechte und situativ angemessene Sprachverwendung gemäß Niveau B 2 und in Anteilen C 1 (Englisch) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
- Verständlichkeit der Ausführungen

- Verwendung eines breiten Repertoires grammatischer und syntaktischer Strukturen gemäß Niveau B 2 und in Anteilen C 1 (Englisch) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
- Verwendung eines differenzierten Wortschatzspektrums und Gebrauch von Kollokationen und idiomatischen Wendungen gemäß Niveau B 2 und in Anteilen C 1 (Englisch) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
- situativ angemessene Auswahl von Sprachregister und Stilebene
- Verwendung textstrukturierender sprachlicher Mittel in Abhängigkeit von der zu erstellenden Textsorte
- eigenständige sprachliche Darstellung

Inhaltliche Kriterien

- Erfassen der relevanten Inhalte und Umsetzung der Aufgabenstellung
- Nutzung des Wissens um verschiedene Textsorten und spezifische Mittel der Textgestaltung bei der Analyse und Deutung des Textes
- Analyse von Gestaltungsmerkmalen in Form und Wirkung, ggf. unter Einbeziehung von Textbelegen
- Deutung, Kommentierung und Wertung von Standpunkten sowie Einordnung in größere Zusammenhänge, ggf. unter Nutzung von erworbenem Fach- und sozio-kulturellem Orientierungswissen
- Erfassen und Einordnen von sowie selbstständige Auseinandersetzung mit Werten, Haltungen und Einstellungen
- textsortenspezifische, adressaten- und situationsgerechte Umsetzung der thematischen Vorgaben
- Schlüssigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der Darstellung; Differenziertheit der Argumentation
- je nach Aufgabenstellung kreative Ausgestaltung von Inhalten

Dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten sind die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

Bewertungseinheiten in Prozent	Notenpunkte	Notenstufen
ab 95 %	15	
mindestens 90 % und weniger als 95 %	14	sehr gut
mindestens 85 % und weniger als 90%	13	
mindestens 80 % und weniger als 85 %	12	
mindestens 75 % und weniger als 80 %	11	gut
mindestens 70 % und weniger als 75%	10	
mindestens 65 % und weniger als 70 %	09	
mindestens 60 % und weniger als 65 %	08	befriedigend
mindestens 55 % und weniger als 60%	07	
mindestens 50 % und weniger als 55 %	06	
mindestens 45 % und weniger als 50 %	05	ausreichend
mindestens 40 % und weniger als 45%	04	
mindestens 33 % und weniger als 40 %	03	
mindestens 27 % und weniger als 33 %	02	mangelhaft
mindestens 20 % und weniger als 27 %	01	
weniger als 20 %	0	ungenügend

2. Mündliche Prüfung in der fortgeführten Fremdsprache/ Landessprache als Fremdsprache

Aufgabenarten und –erstellung

Bei der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach sollen die Prüflinge im ersten Teil, der etwa die Hälfte der gesamten Prüfungszeit umfasst, Gelegenheit erhalten, selbstständig eine Aufgabe zu lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren. In einem zweiten Teil sollen größere fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch erörtert werden. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Partner- oder Gruppenprüfung gewählt, ist sicherzustellen, dass die individuelle Prüfungsleistung eindeutig bewertet werden kann. Ein Erwartungshorizont ist schriftlich vorzulegen. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird mit Bezug auf den Erwartungshorizont protokolliert.

Für die Aufgabenstellung zum ersten Prüfungsteil kommt die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer authentischer, den Prüflingen nicht bekannter Ausgangstexte zur Anwendung.

Prüfungsgrundlagen können dabei sein:

- ein Text oder mehrere Texte von insgesamt ca. 200-300 Wörtern (fiktional oder nicht-fiktional); bei stark verdichteten Texten kann die Wortzahl darunter liegen
- visuelle Materialien (z. B. komplexe bildliche Darstellung, Cartoon, Statistik, Grafik, Diagramm), ggf. in Verbindung mit einem Text
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge: drei bis fünf Minuten), ggf. in Verbindung mit ergänzenden visuellen Darstellungen
- jeweils ergänzt durch eine oder mehrere Arbeitsanweisungen

Für die Auswahl der Vorlagen gelten bezüglich des Anspruchsniveaus der Texte dieselben Kriterien wie für die Auswahl der Texte für die schriftliche Prüfung.

Ein wesentliches Ziel in diesem Prüfungsteil ist das selbstständige Erfassen und Aufschlüsseln des Themas, die themenbezogene Auswahl der für das Thema relevanten Aspekte und die Fähigkeit zur stringenten und sachgerechten Darstellung. Diese Vorgabe ist nicht erfüllt, wenn eine Steuerung durch eine größere Zahl detaillierter Arbeitsanweisungen erfolgt.

Die Aufgabe soll sowohl für die Bearbeitung in Form eines zusammenhängenden Vortrags geeignet sein als auch für das sich im zweiten Prüfungsteil anknüpfende Prüfungsgespräch, das über die Vorlage hinausgeht. Sie muss so angelegt sein, dass eine differenzierte kriteriengeleitete Leistungsbewertung möglich ist.

Die Benutzung von ein- bzw. zweisprachigen Wörterbüchern während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können Erklärungen hinzugefügt werden, die für das Verständnis wesentlich und nicht dem zugelassenen Wörterbuch zu entnehmen sind.

Weitere Hilfsmittel, die eine wirkungsvolle Präsentation unterstützen (z. B. Folien, Flip Charts, ggf. Computer), sind den Prüflingen zur Verfügung zu stellen.

Das Prüfungsgespräch soll vor allem größere fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge beinhalten, die sich nicht nur auf den Unterricht eines Schulhalbjahres beziehen.

Die Prüflinge sollen diesen Prüfungsteil mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen zielsprachlich eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.

Insbesondere bei Partner- und Gruppenprüfungen sind formalisierte, durch Vorgaben gesteuerte Formen des Diskurses wie Rollenübernahmen, Simulation oder Streitgespräch geeignete Möglichkeiten zur Gestaltung der Prüfung. Bei der Konzeption von Rollenvorgaben ist zu berücksichtigen, dass

- diese der Lebens- und Erfahrungswelt der Prüflinge entsprechen
- die Redeanteile der Prüflinge gleichgewichtig sein können
- die Prüflinge im Anschluss an das Rollenspiel auch ihre eigene Meinung äußern können

Bewertung

Für die Bewertung beider Prüfungsteile sind grundsätzlich dieselben Bewertungskriterien wie für die schriftliche Abiturprüfung anzuwenden und durch folgende spezifische Kriterien zu ergänzen:

- phonetische Richtigkeit und prosodische Angemessenheit
- Strategien der Verständnissicherung
- interaktive Diskursfähigkeit unter Beachtung verbaler und nicht-verbaler Gesprächskonventionen

3. Mündliche Prüfung in der neu beginnenden Fremdsprache / Landessprache als Fremdsprache

Grundlage der Aufgabenerstellung und Bewertung der mündlichen Prüfung in einer neu beginnenden Fremdsprache ist das Abschlussprofil, das die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 12 erreichen:

- die kommunikativen Fertigkeiten und sprachlichen Mittel zur weitgehend selbständigen Sprachverwendung entsprechend den Stufen B1 bzw. im Bereich Leseverstehen B1+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
- die Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erschließung nicht-fiktionaler und fiktionaler Texte sowie zur Erstellung längerer Texte zunehmend anspruchsvollen Inhalts zu vielfältigen Sprech- und Schreibanlässen befähigen
- Kenntnisse zu Geschichte und Kultur des jeweiligen Ziellandes; Einblick in politische und gesellschaftliche Gegebenheiten und Entwicklungen, grundlegende Kenntnisse zu Studium und Arbeitswelt im jeweiligen Zielland
- sichere Anwendung grundlegender Lern-, Arbeits-, Kommunikations- und Präsentationstechniken im Hinblick auf Studium und Beruf

Alle Vorgaben für die mündliche Prüfung in der fortgeführten Fremdsprache gelten auch für die mündliche Prüfung in einer neu beginnenden Fremdsprache.

Anlage zu den Fachspezifischen Hinweisen für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der FREMDSPRACHE / LANDESSPRACHE ALS FREMDSPRACHE

Die Bewertung der gesamten Prüfungsaufgabe erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel gem. § 2.1.5 der Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015). Die folgenden Hinweise sind als Vorschlag und Beispiel zu verstehen.

1. Hinweise zur Bewertung des verpflichtenden Prüfungsteils Schreiben

(Vorschlag: 50 BE)

In diesem Prüfungsteil sollen sich die Schülerinnen und Schüler mit wesentlichen Aussagen eines Textes beschäftigen und ein vertieftes Verständnis der Textaussage unter Beweis stellen. Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler ein in der Textvorlage angesprochenes bzw. verwandtes Thema auf Grund von Wissen und Erfahrungen über den Rahmen des Textes hinaus durchdenken und in einen größeren Zusammenhang stellen (differenzierte Stellungnahme, Begründung eigener Auffassung, oft in Form einer situationsgebundenen Textart, die zugleich Register und ggf. Adressatenbezug bedingt).

Für jede Teilaufgabe werden die inhaltliche und die sprachliche Leistung getrennt beurteilt und bewertet. Der Bereich *Sprache* umfasst die Sprachrichtigkeit, das Ausdrucksvermögen sowie die Eigenständigkeit der Formulierungen. Während unter *Sprachrichtigkeit* die Übereinstimmung mit den grammatischen und lexikalischen Normen zu verstehen ist, erfasst der Teilaspekt *Ausdrucksvermögen* die zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel sowie ihre der Aufgabenstellung entsprechende Verwendung.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Bewertung schließt eine Bewertung des jeweiligen Prüfungsteils im ausreichenden Bereich aus. Für alle Prüfungsteile wird diese Regelung jeweils getrennt angewendet, es sei denn, es handelt sich um eine integrierte Aufgabenstellung.

Die Vergabe halber BE vor der Multiplikation ist nicht möglich. Die jeweils zuerkannte Zahl von BE für den Beurteilungsbereich *Inhalt* einerseits, den Beurteilungsbereich *Sprache* andererseits wird auf der Prüfungsarbeit vermerkt.

Die Beurteilungsbereiche *Inhalt* und *Sprache* gehen zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Bei einer mit 10 Bewertungseinheiten (BE) ausgewiesenen Teilaufgabe können also die inhaltliche sowie die sprachliche Leistung mit maximal je 5 BE, bei einer mit 20 BE ausgewiesenen Teilaufgabe mit maximal je 5 BE x 2 (bewertet werden:

- Inhalt

Bei der Beurteilung des inhaltlichen Aspekts der gezeigten kommunikativen Kompetenz, für dessen Einschätzung zusammen mit den Abituraufgaben ein Erwartungshorizont⁴ zur Verfügung gestellt wird, gelten die folgenden Leistungsbeschreibungen:

BE-Stufen Leistungsbeschreibung

5 BE	äußert sich durchgehend text- und sachbezogen sowie sehr überzeugend
4 BE	äußert sich im Wesentlichen text- und sachbezogen sowie folgerichtig
3 BE	lässt einzelne Schwächen in Text- und Sachbezug, z. T. auch Lücken in der Darstellung erkennen, äußert sich aber noch klar

5

2 BE	lässt gravierende Mängel in Text- und Sachbezug erkennen; Darstellung wiederholt nicht folgerichtig
1 BE	Text- und Sachbezug kaum erkennbar; unübersichtliche Darstellung
0 BE	völliges Missverständnis bzw. Verfehlen der Aufgabenstellung; wirre Darstellung

- Sprache (Richtigkeit, Ausdruck, Eigenständigkeit)

Für den sprachlichen Aspekt der gezeigten kommunikativen Kompetenz ergibt sich folgende Zuordnung:

BE-Stufen Leistungsbeschreibung

5 BE	verfügt über ein beträchtliches Repertoire an sprachlichen Mitteln, um Aspekte, Argumente und Zusammenhänge klar und differenziert auszudrücken und zu erörtern; verwendet eigenständige Formulierungen und komplexe Satzstrukturen
4 BE	verfügt über ein hinreichend breites Repertoire an sprachlichen Mitteln, um Aspekte, Argumente und Zusammenhänge meist differenziert und überzeugend zu entwickeln sowie zu strukturieren; verwendet in der Regel eigenständige Formulierungen, darunter auch komplexere Satzstrukturen
3 BE	verfügt über genügend sprachliche Mittel, um Aspekte, Argumente und Zusammenhänge weitgehend verständlich und angemessen auszudrücken; z. T. Übernahmen aus der Textvorlage, nur wenige komplexere Satzstrukturen

2

2 BE	verfügt nur über eingeschränkte sprachliche Mittel, sodass Teile der Aussage schwer verständlich erscheinen, stellt Zusammenhänge wenig kohärent dar; bzw.: wenig eigenständige Formulierungen und/oder nur elementare Satzmuster
1 BE	verfügt nur über sehr eingeschränkte sprachliche Mittel, sodass Teile der Aussage kaum mehr verständlich, Zusammenhänge kaum mehr nachvollziehbar erscheinen; bzw.: im Wesentlichen Übernahme der Textvorlage und/oder nur einfachste Satzmuster
0 BE	zeigt erhebliche Mängel im Ausdrucksvermögen und stellt Zusammenhänge gar nicht oder völlig inkohärent dar; bzw.: keinerlei eigenständige Textproduktion

⁴ Ein Erwartungshorizont skizziert eine der möglichen Aufgabenlösungen. Andere Lösungen können durchaus gleichwertig sein, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind.

⁵ Die Linie kennzeichnet die Schwelle zwischen noch ausreichenden und nicht mehr ausreichenden Leistungen.

2. Fakultativer Prüfungsteil Sprachmittlung (Vorschlag: 30 BE)

Die zu mittelnden Ausgangstexte in deutscher Sprache werden adressatengerecht und situationsangemessen in der jeweiligen Zielsprache wiedergegeben.

Bei der Bewertung der Sprachmittlungsaufgabe kommt dem Beurteilungsbereich *Sprache* ein größeres Gewicht zu. Dabei entfallen auf den Beurteilungsbereich *Inhalt/Strategie* maximal 4 von 10 BE, auf den Beurteilungsbereich *Sprache* maximal 6 von 10 BE. Da die Aufgabe mit insgesamt maximal 30 Bewertungseinheiten bewertet wird, wird mit dem Faktor 3 multipliziert.

- Inhalt und Strategie

Bei der Beurteilung von Textverständnis, Auswahl und Strukturierung der Informationen, Angemessenheit der Übertragung sowie Adressaten- und Situationsbezug gelten die folgenden Leistungsbeschreibungen:

BE-Stufen	Leistungsbeschreibung
4 BE	Aufgabenstellung und Textmaterial werden voll erfasst und in überzeugender, klar strukturierter Weise erfüllt bzw. wiedergegeben; die kommunikative Absicht wird uneingeschränkt erreicht. Sprachliche Defizite werden geschickt kompensiert, ggf. auch durch gekonnten Umgang mit dem Wörterbuch.
3 BE	Aufgabenstellung und Textmaterial werden im Allgemeinen erfasst und in nachvollziehbarer, vorwiegend klar strukturierter Weise erfüllt bzw. wiedergegeben; die kommunikative Absicht wird in der Regel erreicht. Sprachliche Defizite werden in meist geeigneter Weise kompensiert, ggf. auch durch geeigneten Umgang mit dem Wörterbuch.
2 BE	Aufgabenstellung und/oder Textmaterial werden nicht in allen Aspekten erfasst und in einfacher, nicht immer klar strukturierter Weise erfüllt bzw. wiedergegeben; die kommunikative Absicht wird nur teilweise erreicht. Sprachliche Defizite werden nur ansatzweise kompensiert; ggf.: im Umgang mit dem Wörterbuch sind Schwächen erkennbar.
1 BE	Aufgabenstellung und/oder Textmaterial werden nur rudimentär erfasst und in einfacher, kaum mehr strukturierter Weise erfüllt bzw. wiedergegeben; die kommunikative Absicht wird nur ansatzweise erreicht. Sprachliche Defizite werden kaum kompensiert; ggf.: im Umgang mit dem Wörterbuch sind deutliche Schwächen erkennbar.
0 BE	Aufgabenstellung und/oder Textmaterial werden nicht erfasst oder unstrukturiert erfüllt bzw. wiedergegeben; die kommunikative Absicht wird nicht erreicht. Sprachliche Defizite werden nicht kompensiert.

- Sprache (Richtigkeit, Ausdrucksvermögen)

Für den sprachlichen Aspekt der gezeigten kommunikativen Kompetenz ergibt sich folgende Zuordnung:

BE-Stufen Leistungsbeschreibung

6 BE	verfügt über ein sehr breites Repertoire an Wortschatz, grammatischen Strukturen und sprachlichen Mitteln zur Textstrukturierung und setzt dieses sicher und wirksam bei der Gestaltung der geforderten Textart ein
5 BE	verfügt über ein breites Repertoire an Wortschatz, grammatischen Strukturen und sprachlichen Mitteln zur Textstrukturierung und setzt dieses meist korrekt und wirksam bei der Gestaltung der geforderten Textart ein
4 BE	verfügt über ein teilweise eingeschränktes Repertoire an Wortschatz, grammatischen Strukturen und sprachlichen Mitteln zur Textstrukturierung mit einzelnen Schwächen, dessen Gebrauch bei der Gestaltung der geforderten Textart nicht immer überzeugt
3 BE	das verfügbare Repertoire an Wortschatz und grammatischen Strukturen ist begrenzt und/oder recht schlicht, weist mehrere, auch grobe Verstöße auf und/oder wird nicht sehr sicher eingesetzt; kaum textstrukturierende Elemente
<hr/>	
2 BE	Teile der Darstellung wegen gravierender sprachlicher Mängel schwer verständlich; deutlich begrenzter Wortschatz, einfachste syntaktische Mittel und Strukturen, zahlreiche grobe Verstöße; keinerlei textstrukturierende Elemente
1 BE	Darstellung wegen einer Vielzahl gravierender sprachlicher Mängel insgesamt kaum mehr nachvollziehbar und/oder geforderte Textart kaum erkennbar; unzulängliche Verwendung von Wortschatz und Strukturen
0 BE	erhebliche Mängel im Ausdrucksvermögen, so dass die Darstellung insgesamt unverständlich und/oder zusammenhanglos erscheint bzw. die geforderte Textart nicht erkennbar ist

**3. Hinweise zur Bewertung der Aufgabe zum Hörverstehen bzw. Leseverstehen
(Vorschlag: 20 BE)**

Die Bewertung der Hörverstehensaufgabe oder der Leseverstehensaufgabe erfolgt ebenfalls nach Bewertungseinheiten (BE). Die BE-Verteilung ergibt sich im Einzelnen aus der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont. Bei Aufgaben, die auch Sprachproduktion erfordern, werden sprachliche Unzulänglichkeiten nur dann in die Bewertung mit einbezogen, wenn sie die Verständlichkeit beeinträchtigen.